

## Medienmitteilung

Bern, den 11. August 2016

## Tierversuchsstatistik 2015

**Das BLV hat heute die Versuchstierzahlen 2015 veröffentlicht. Ein Trend der letzten Jahre setzt sich leider fort: Die Zahlen steigen weiter an. Sowohl generell, als auch in der Grundlagenforschung und bei den hohen Schweregraden. Die Stiftung Animalfree Research ist sehr besorgt über diese Entwicklung.**

### **Zunahme bei den Tierversuchen**

Anfang der 80er Jahren wurden in der Schweiz jährlich fast zwei Millionen Versuchstiere verwendet. Nach einem vorläufigen «Tiefpunkt» von 566'000 Versuchstieren im Jahr 2000 stieg die Zahl langsam wieder an. 2010 waren es knapp 762'000 Tiere, dann schien der Trend wieder hin zu niedrigeren Zahlen zu gehen. Seit 2013 steigen die Zahlen wieder an, im Jahr 2015 sogar deutlich, auf 682'333 Tiere, wie die aktuelle Tierversuchsstatistik zeigt (<http://tv-statistik.ch/de/statistik/index.php>)

### **Verwendungszweck: Grundlagenforschung legt weiter zu**

Während in der Industrie die Anzahl verwendeter Tiere gegenüber 2015 weiter abgenommen hat, nahm sie im Bereich Grundlagenforschung wiederum zu – ein ungebrochener Trend. Die Tierzahlen an Hochschulen und Spitälern machten 2015 60% des Gesamtverbrauches der Schweiz aus, 2014 war es noch gut die Hälfte gewesen. Der seit dem Jahr 2000 stetig zunehmende Tierversuch an Hochschulen muss doppelt kritisch betrachtet werden, weil bei einer Vielzahl der in der Grundlagenforschung durchgeführten Tierversuche der Erkenntnisgewinn für weitergehende Forschung im Fokus steht und nicht die Entwicklung konkreter neuer Medikamente oder Therapien zum Nutzen von Mensch und Tier. Diese Praxis dürfte im Grundsatz auch dem Tierschutzgesetz widersprechen, welches belastende Tierversuche auf das «unerlässliche Mass» beschränkt.

### **Schweregrad: Mehr Tiere dem höchsten Schweregrad ausgesetzt**

Die Tiere wurden vermehrt für Tierversuche mit den Schweregraden 0 und 1 (keine bis leichte Belastung) eingesetzt. Wie die Tierversuchsstatistik zeigt, waren 2015 2 % der Versuchstiere einer Belastung des Schweregrades 3 ausgesetzt, womit sich gegenüber 2014 keine Änderung ergeben hat. Durch die gestiegene Gesamtzahl sind es aber doch absolut mehr Tiere: 14'235 gegenüber 12'285 im Jahr davor. Rund 20 % waren einer Belastung des Schweregrades 2 ausgesetzt – ebenfalls keine Änderung gegenüber 2014. Damit war die weit überwiegende Mehrheit der Tiere in Versuchen mit geringen Belastungen. Dies wird aber relativiert, wenn man sich die Belastungen durch die Versuchstierhaltung näher betrachtet.

### **Zunahme der bewilligten Versuchstierhaltungen**

In den schweizweit 128 (2014: 115) bewilligten Versuchstierhaltungen wurden 2015 insgesamt über 1,3 Millionen Tiere geboren und zusätzlich noch knapp 300'000 importiert. Auch hier sind die Tiere mit über 90% überwiegend Mäuse. Weitere Importe waren bspw. 142 Hunde (gegenüber 6 in den Versuchstierhaltungen geborenen Tieren) und 4 Primaten. Tiere in Versuchstierhaltungen leben weit unter den Minimalstandards, welche die Tierschutzverordnung für dieselben Tierarten in Heimtierhaltungen vorschreibt. Eine den

Bedürfnissen der Tiere angepasste Haltung ist in den Labors insbesondere aus Kostengründen nicht umsetzbar. Viele gentechnisch veränderte Labortiere sind aufgrund individueller Eigenschaften nicht für die geplanten Tierversuche geeignet und werden deshalb getötet. Die Tötung allein gilt nicht als Tierversuch. Die Haltung der Tiere hat zudem einen direkten Einfluss auf ihre Gesundheit und ihr Verhalten. Entwickeln mehrere für einen Versuch verwendete Tiere eine Verhaltensstörung oder werden sie krank, so kann dies das Testergebnis verfälschen oder seine Aussagekraft deutlich relativieren.

### ***Eingesetzte Tierarten: klarer Verlierer ersichtlich***

2014 waren knapp 80 % der eingesetzten Versuchstiere Nagetiere, insbesondere Ratten und Mäuse, dieser Anteil sank 2015 auf 72%. Dies bedeutet keinen absoluten Rückgang, sondern spiegelt nur den Anstieg bei anderen Tierarten, namentlich mit Fischen (+ 23'812), Amphibien und Reptilien (+ 24'953), und Geflügel (+ 11'909). Bei den übrigen handelte es sich bspw. um Kaninchen, Primaten, Hunde, Katzen und landwirtschaftliche Nutztiere. Hier sind die Zahlen gesunken.

Die Zahl der neu erteilten Bewilligungen für Tierversuche hat gemäss Medienmitteilung des BLV 2015 um rund 6 % abgenommen. Dies ist eigentlich ein erfreulicher Befund, deutet aber bei gleichzeitigem Anstieg der Tierzahlen auch darauf hin, dass mehr «Grossprojekte» mit einer hohen Zahl von Tieren bewilligt wurden.

### ***Verwendung von gentechnisch veränderten Tieren***

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 158'626 gentechnisch veränderte Tiere in den Versuchen verwendet – davon mit 98% fast ausschliesslich Mäuse. Verschwindend gering ist (noch) der Anteil von Ratten und Fischen (jeweils 1%). Damit sind die prozentualen Anteile gegenüber dem Vorjahr exakt gleichgeblieben. Zum Vergleich: Im Jahr 2000 waren es noch 60'172 gentechnisch veränderte Tiere insgesamt.

Das Erzeugen eines gentechnisch veränderten Tieres ist als Tierversuch zu qualifizieren und bedarf in der Schweiz einer Bewilligung, sofern die Erzeugung nicht mit vielfach erprobten und vom BLV anerkannten Methoden erfolgt. Gentechnische Veränderungen können im Extremfall für die betroffenen Tiere starke Belastungen mit sich bringen, zudem ist Aussagekraft der Versuche auch mit gentechnisch veränderten Tieren sehr beschränkt, sodass eine direkte Übertragbarkeit der Resultate auf den Menschen in den meisten Fällen nicht möglich ist.

### **Für weitere Informationen:**

Dr. Stefanie Schindler/Stefan Kunz, Co-Geschäftsleitung  
Stiftung Animalfree Research, Postgasse 15-21, Postfach 817, 3000 Bern 8  
T 044 422 70 70, [info@animalfree-research.org](mailto:info@animalfree-research.org)

## Grundlagen

### Definition Tierversuch

Unter einem Tierversuch wird jede Handlung verstanden, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel,

1. eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen,
2. die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen,
3. einen Stoff zu prüfen,
4. Zellen, Organe oder Körperflüssigkeiten zu gewinnen oder zu prüfen, ausser wenn dies im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion, der diagnostischen oder kurativen Tätigkeit am Tier oder für den Nachweis des Gesundheitsstatus von Tierpopulationen erfolgt,
5. artfremde Organismen zu erhalten oder zu vermehren (gemeint ist das Vermehren von Krankheitserregern wie Viren und Bakterien in Tieren – z.B. zum Zwecke der Impfstoffgewinnung),
6. der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung zu dienen.<sup>1</sup>

Für die Durchführung von Tierversuchen ist stets eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.

### Einteilung nach Belastungsschweregrad<sup>2</sup>

Die Belastungen von Tieren durch Eingriffe oder Handlungen im Rahmen von Tierversuchen werden in folgende vier Belastungskategorien eingeteilt:

**Schweregrad 0 -keine Belastung:** Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie nicht in Angst versetzen und ihr Allgemeinbefinden nicht beeinträchtigen

**Schweregrad 1 - leichte Belastung:** Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die kurzfristig leichte Schmerzen oder Schäden oder eine leichte Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken

**Schweregrad 2 - mittlere Belastung:** Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die kurzfristig mittelgradige oder mittel- bis langfristig anhaltende leichte Schmerzen, Leiden oder Schäden, eine kurzfristig mittelgradige Angst oder eine kurz- bis mittelfristige schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken

**Schweregrad 3 - schwere Belastung:** Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die mittel- bis langfristig anhaltende mittelgradige Schmerzen oder schwere Schmerzen, langfristiges mittelgradiges bis schweres Leiden, mittel- bis langfristige mittelgradige Schäden oder schwere Schäden, langfristige schwere Angst oder eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

**Verhältnismässigkeitsprüfung:** Je stärker die Leiden und die Belastung für die Versuchstiere sind, desto grösser muss gemäss Tierschutzgesetz das öffentliche Interesse an der Durchführung der jeweiligen Versuche sein, um diese zu rechtfertigen. Die jeweiligen Interessen werden anhand einer Verhältnismässigkeitsprüfung gegeneinander abgewogen.

### Einhaltung des 3R-Prinzips

Im Rahmen der Durchführung von Tierversuchen sind Forscher in der Schweiz zur Anwendung des sog. 3R-Prinzips (Replace, Reduce, Refine) verpflichtet:

**Replace-Prinzip:** Die Forscher müssen bei der Lancierung eines Projekts darlegen, dass der angestrebte Erkenntnisgewinn ausschliesslich durch Tierversuche und nicht auch mittels Alternativmethode gewonnen werden kann.

**Reduce-Prinzip:** Die Anzahl der Versuchstiere durch präzise und sorgfältige Planung der jeweiligen Experimente vermindern.

**Refine-Prinzip:** Das Leiden der Versuchstiere durch gezielte Belastungsreduktionen und technische Verbesserungen vermindern.

<sup>1</sup> Art. 3 lit. c TSchG.

<sup>2</sup> Art. 24 TVVO.